

Regierungskommissärs zu Protokoll gebracht wird, so bin ich befriedigt.

Es wird nun vom Präsidenten die Frage aufgeworfen, ob man das Gesetz einer II. Lesung unterziehen wolle. Da niemand auf eine II. Lesung anträgt, so schreitet man zur Endabstimmung.

Alle Stimmen: Ja.

Die Mitglieder: Pfr. Gmelch, Erni und Büchl stellen nun folgenden Antrag: „Die Unterzeichneten stellen an das h. Landtagspräsidium das Gesuch, für sie bei dem h. Landtage Urlaub für heute Nachmittag zu erwirken, damit sie zu der vom Landesepiskopate angesetzten Priesterkonferenz gehen können.

A. Gmelch, Pfarrer.

Erni.

Büchl.“

Erni sagt zur Begründung, daß die fragliche Konferenz schon vor 3 Wochen angesetzt worden sei, wo man nicht voraussehen konnte, daß auf den 3. Juli eine Landtagsitzung festgesetzt werde. Es sei sehr wünschenswerth, daß man sie von der Nachmittagsitzung dispensire, weil die heutige Konferenz eine außerordentliche sei, wobei wichtige Traktanden verhandelt werden.

Präs.: Ich werde das Gesuch zur Abstimmung bringen, kann aber nicht umhin vorher meine Meinung abzugeben. Hätte ich gewußt, daß auf heute eine Priesterkonferenz angeordnet wäre, so hätte ich die Sitzung des Landtages auf einen andern Tag verlegt. Ich halte die Verhandlungen dieser hohen Versammlung wenigstens für so wichtig wie andere und trage daher auf Abweisung des Gesuches an.

Das Gesuch wurde verlesen, und, da sich für dasselbe nur 2 Mitglieder erhoben haben, abgelehnt.

Die Sitzung wurde um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr bis 2 $\frac{1}{2}$  Uhr vertagt.

#### N a c h m i t t a g.

Es kommt das Gewerbsgesetz in Berathung.

Die §§. 1—24 werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 25. Jeder Gewerbtreibende hat das Recht alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu nöthigen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

Präs.: Dieser §. läßt auf eine Beschränkung der Gewerbsrechte schließen, welche nicht in unserer Absicht liegt. Es ist jedenfalls nur aufgenommen, um für die Besteuerung der Gewerbe einen Anhaltspunkt zu geben, keineswegs um den Betrieb verschiedenartiger Gewerbe unmöglich zu machen. Der §. 1 würde einer solchen Auslegung entgegenstehen.

Reg.-Kom. : Diese Bestimmung hat keine beschränkende Absicht, sie dient nur zur Behandlung der Gewerbesteuer. Es wird dadurch im Gegentheil zum Vortheile der Gewerbtreibenden eine möglichste Ausdehnung des einzelnen Gewerbsrechtes bewirkt, damit der Gewerbtreibende weiß, wie weit seine Befugniß reicht, damit er nicht um neue Befugniß ansucht, wo er dieselbe schon in der ursprünglichen Bewilligung hat. Er kann aber nebstdem jedes beliebige Gewerbe und sovieler Gewerbe treiben, als ihm zweckmäßig erscheint.

Präs.: In diesem Sinne hat auch die Kommission den §. gutgeheißen und es entspricht diese Auslegung vollkommen dem §. 1, worin ausgesprochen ist, daß der Gewerbsbetrieb vollständig frei sei, mit Ausnahme der im Gesetze selbst enthaltenen Beschränkungen.

Es werden nun diese und alle übrigen §§. des Gewerbsgesetzes einstimmig ohne Debatte angenommen.

Präs.: stellt die Frage, ob das vorliegende Gesetz einer II. Lesung unterzogen werden solle. Weil dasselbe so tief eingreifend sei in die ökonomischen Verhältnisse des Landes, wünsche er eine II. Lesung.

Refler.: Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ohne besondere Debatte durchwegs einstimmig angenommen worden. Es liegt darin der Beweis, daß dasselbe den Ansichten des Landtags vollständig entspricht, und es ist zu erwarten, daß auch eine II. Lesung keine Aenderung herbeiführen wird. Ich beantrage Endabstimmung. Dieser Antrag wird mit 10—5 St. gerehmt.

Endabstimmung über die Gewerbeordnung:

Alle Stimmen: Ja.

Ebenso ist das Resultat der Beschlussfassung über das Einführungs-gesetz zum Gewerbsgesetz.

Sofort kommt das Einführungs-gesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch in Berathung. Dasselbe wird nach Streichung eines Satzes des §. 4 in allen §§. einstimmig und bei der Endabstimmung durch einhelliges „Ja“ angenommen.

Zu Mitgliedern des Ausschusses für das Steuer-gesetz werden erwählt:

Schädler mit 13, Refler 12, Marxer 12, Kirchthaler und Wanger je mit 9 Stimmen.

Dieser Kommission wird auch die Berichterstattung über die Fondsrechnungen zugewiesen.

Sodann Schluß der heutigen Sitzung.

## Bemerkungen

zu dem in Nr. 16 der Landeszeitung enthaltenen Artikel unter der Ueberschrift: Triesnerberg, den 10. Juni.

Am 2ten Zuchtstierbeschautage, ddt. 10. Dezember 1864, an welchem die von dem Lande ausgesetzten Prämien zuerkannt worden sind, und bis zu welchem Tage sämtliche Gemeinden des Fürstenthums alljährlich mit der erforderlichen Anzahl entsprechend qualifizirten Zuchtstieren für die künftige Sprungzeit versehen, und die Verträge mit den Uebernehmern bezüglich Haltung dieser Thiere angestossen sein sollten, sind von Triesnerberger Thierzüchtern zirka 8 Stück, jedoch lauter ungezogene Farren vorgeführt worden.

Von den Vorgeführten hat sich ein dem Altrichter Andreas Beck gehöriges Stück durch angemessene Größe, beliebte Farbe und guten Knochenbau dergestalt ausgezeichnet, daß demselben ein Preis I. Klasse zuerkannt werden mußte.

Nebst diesem wurden noch die von Joh. Bühler, Lehrer; Joh. Baptist Bek; Joh. Bek bei Nr. 35 und Jos. Schädler bei Nr. 21 vorgeführten Stiere zur Zuchtveredlung als zulässig erkannt.

Wie schon eingangs erwähnt, ist es in der Verpflichtung der Gemeinden gelegen, alljährlich bis zum 2. Be-